



**Vertreterversammlung
der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
am 22./23.10.2021**

zu TOP X- Antrag Nr. X

Von: Dr. Peter Baumgartner für den BO-Ausschuss

Die Vertreterversammlung möge die nachfolgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der LPK BW beschließen:

Artikel 1 – Änderung der Berufsordnung der LPK BW

Die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 1), zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 09.04.2021 (Psychotherapeutenjournal 2/2021, S. 156 und Einhefter S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben können, zu versichern, soweit sie nicht in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind.*
- (2) *Für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die erforderliche Mindestsumme zur Absicherung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden fünf Millionen Euro je Versicherungsfall. § 31 Abs. 3 S. 3 und 4 HBKG bleibt unberührt.*
- (3) *Die Kammermitglieder haben der Kammer auf Verlangen unverzüglich das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.*

2. In § 22 erhält folgende Änderungen:

In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 30a HBKG, etwas anderes zulassen.“

3. § 28 erhält folgende Änderungen:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung: „§ 11 Abs. 2“ ersetzt durch die Formulierung: „§ 11 Abs. 3“.

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.“

4. § 29 erhält folgende Änderungen:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter Beachtung des § 30a Abs. 2 HBKG und der Vorschriften der Berufsordnung dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die heilberufliche Tätigkeit auch für eine juristische Person des Privatrechts ausüben.“

b) In Absatz 3 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

aa.) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Falle der heilberuflichen Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts ist der Kammer auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, dass die in § 30a Abs.2 HBKG geregelten Voraussetzungen vorliegen.“

bb.) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

cc.) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Zwölfte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung: Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der §§ 30a und 31 Abs. 3 HBKG. Es wird der Grundsatz der eigenverantwortlich und unabhängigen Berufsausübung der Psychotherapie bekräftigt. Die psychotherapeutische Berufsausübung soll vor einer unerwünschten Beeinflussung durch wirtschaftliche Interessen von Unternehmen, mehrheitlich in der Hand von berufsfremden Personen, geschützt werden. Gleichzeitig werden die berufsrechtlichen Voraussetzungen einer heilkundlichen Tätigkeit für juristische Personen des Privatrechts (bspw. GmbH) geschaffen. Es wurde darauf verzichtet, die sehr ausführlichen Regelungen aus dem HBKG in der Berufsordnung wiederzugeben, sondern es wird überwiegend in das HBKG verwiesen.

Änderungen im Bereich der Haftpflichtversicherung gem. § 21 BO legen entsprechend der Regelungen des HBKG die Mindestanforderungen und Haftungsbegrenzungen der Berufshaftpflichtversicherung für Kammermitglieder sowie für Partnerschaftsgesellschaften fest. Es wird die Streichung der Mindestversicherungssumme i.H.v. 1 Million Euro empfohlen, da diese noch aus der Anfangszeit der Kammer stammt und nicht mehr aktuellen Empfehlungen entspricht. Aktueller Stand im Versicherungsrecht ist eine Versicherungssumme von 3 bzw. 5 Millionen Euro. In § 95e SGB V wurde durch das GVWG (BT-Drs. 19/26822) nunmehr für Vertragspsychotherapeut*innen eine Mindestversicherungssumme von 3 Mio. Euro vorgeschrieben. Durch Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichend“ besteht Raum für eine Anpassung an neuere Entwicklungen und individuelle Risiken, denn was in diesem Sinne ausreichend ist, richtet sich nach aktuellen Empfehlungen, nach den zuerkannten Schadenssummen bei Arzthaftungsprozessen im Bereich Psychotherapie und nach den individuellen Besonderheiten der Berufsausübung jedes Kammermitgliedes.

Zuletzt soll mit der Übernahme der Formulierung der MBO aus ethischer Sicht festgelegt werden, dass Praxiskaufpreise nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden. Die aktuelle Regelung in der BO ist nicht praktikabel, da es keine einschlägigen Empfehlungen der BPtK gibt und im Übrigen auch im Zivilrecht der Grundsatz der Privatautonomie gilt.

Kosten: keine

gez.: Dr. Peter Baumgartner für den BO-Ausschuss